

Geschäftsordnung der Forschungsinfrastrukturkommission (FISK)

Präambel

Die Mitglieder der Forschungsinfrastrukturkommission (FISK) haben in Ihrer Sitzung am 01.02.2022 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Die Forschungsinfrastrukturkommission hat als sachkundiges Gremium die Aufgabe, für das Rektorat und das Dekanat der Medizinischen Fakultät Empfehlungen zu erarbeiten, die als Entscheidungsgrundlage für die Beschaffung von Forschungsinfrastruktur dienen. Dabei haben die Mitglieder der FISK jeweils die Entwicklung der gesamten Universität im Blick und formulieren die Empfehlungen immer auch unter den Aspekten der Entwicklungsplanung, Folgekosten und Kooperationsmöglichkeiten.

Im Einzelnen obliegen der FISK folgende Aufgaben:

1. Beratung bei größeren Geräteinvestitionen insbesondere im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (u. a. SIBW-Anträge);
2. Prüfung von Anträgen der DFG-Programmlinie „Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik (WGI)“ sowie Auswertung der DFG-Abschlussberichte bzw. Stellungnahmen / Gutachten;
3. Prüfung von entsprechenden Anträgen im Rahmen des Strategiefonds;
4. Begleitung von Forschungsbauten (gem. Art. 91b GG), insbesondere in Bezug auf Ausstattungsfragen;
5. Strategische Empfehlungen zu Großgerätebeschaffungen, Reinvestitionen, der technische und wissenschaftlichen Weiterentwicklung im Bereich Forschungsinfrastrukturen, sowie Service- und Wartungsverträgen;
6. Organisationsfragen und Strategieentwicklung im Zusammenhang mit Technologieplattformen und Core Facilities in Zusammenarbeit mit der Universität, Medizinischer Fakultät und dem Universitätsklinikum (Nutzungs- und Finanzierungskonzepte, bauliche Angelegenheiten).

§ 2 Mitglieder der Forschungsinfrastrukturkommission

1. Der/die Prorektor/in für Forschung und Innovation und der/die Kanzler/in sind qua Amt Mitglieder der FISK.
2. Die FISK hat außerdem sieben Vertreter/-innen der Fakultäten (davon mind. eine/n Vertreter/in der Medizinischen Fakultät) sowie jeweils eine/n Vertreter/in des Uniklinikums, des Rechenzentrums und der Universitätsbibliothek als Mitglieder.
3. Das Rektorat beruft die Mitglieder persönlich (ohne Stellvertretung) für drei Jahre; Wiederernennungen sind möglich.
4. Den Vorsitz der FISK hat der Prorektor für Forschung und Innovation inne.

Zur Beratung spezieller Sachfragen kann die FISK weitere Expertinnen und Experten hinzuziehen.

§ 3 Sitzungen und Verabschiedung von Empfehlungen

1. Die FISK kommt mindestens einmal im Semester auf Einladung der / des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Die Mitglieder sind mit einer angemessenen Frist zu laden. Die Sitzungsunterlagen müssen in der Regel 14 Kalendertage, spätestens aber 7 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.
2. Die Tagesordnung wird durch die/den Vorsitzende(n) festgelegt. Alle Mitglieder können Tagesordnungspunkte beantragen. Sie müssen den Antrag in der Regel vor der in § 3 Abs. 1 geregelten Ladungsfrist bei der Geschäftsstelle einreichen.
3. Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem / der Vorsitzenden rechtzeitig per E-Mail mit.
4. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder verabschiedet.
5. Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Bei DFG-Anträgen zur Finanzierung eines Forschungsgroßgerätes (gem. 91b GG) verfasst die FISK ihre Stellungnahme zum Antrag im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags.
7. Bei Anträgen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie im Rahmen des Strategiefonds verfasst die FISK ihre Stellungnahme zum Antrag im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags.

§ 4 Protokoll

1. Über die Sitzungen der FISK ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss insbesondere
 - den Tag und den Ort der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder und der Gäste,
 - die Gegenstände der Sitzung,
 - die Anträge,
 - die Abstimmungsergebnisse sowie
 - den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
2. Der Protokollentwurf wird durch den oder die Vorsitzenden des Gremiums erstellt und den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle spätestens 14 Tage nach der Sitzung mit der Bitte um Überprüfung und Genehmigung zugesandt.
3. Die Mitglieder können innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Protokollentwurfs Änderungswünsche melden.
4. Im Falle von Änderungswünschen werden diese durch den oder die Vorsitzenden geprüft. Im Falle eines positiven Bescheids wird das Protokoll entsprechend angepasst und den Mitgliedern des Gremiums erneut zugesandt.
5. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Kommissionssitzung genehmigt.

§ 5 Berichtspflichten

1. Die Sitzungsprotokolle und Stellungnahmen werden generell nach Genehmigung allen Kommissionsmitgliedern, den Rektoratsmitgliedern, dem Dekan / der Dekanin der Medizinischen Fakultät sowie dem Leitenden Ärztlichen Direktor des Uniklinikums zur Kenntnis zu geben.
2. Die FISK legt dem Rektorat, dem Dekanat der Medizinischen Fakultät und dem Vorstand des Uniklinikums zudem jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.